

05.05.1997

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz)

A Problem

In dem seit ca. 20 Jahren laufenden Kollegschulversuch ist ein neues Konzept für Bildung und Erziehung in der Sekundarstufe II erprobt worden, das die Zusammenführung von allgemeiner und beruflicher Bildung zum Ziel hat.

Auch das Regelsystem der berufsbildenden Schulen wurde, ausgehend von den Reformansätzen der 60er und 70er Jahre und von den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates, inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt und schrittweise neu geordnet.

Es besteht ein breiter politischer Konsens, dieses Nebeneinander von Kollegschulen und Regelsystem zu beenden und beide Systeme zu einer einheitlichen und eigenständigen Bildungseinrichtung als attraktive Alternative zur gymnasialen Oberstufe weiterzuentwickeln.

B Lösung

Mit der schulorganisatorischen Neustrukturierung und der Zusammenführung von Kollegschulen und berufsbildenden Schulen des Regelsystems in einem Berufskolleg soll eine der wesentlichen Grundlagen für die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft - ein leistungsfähiges System beruflicher Bildung - gestärkt und dessen Zukunftsfähigkeit gesichert werden. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind die Attraktivität des dualen Systems zu steigern, die berufliche Qualifizierung zu verbessern, zukunftsorientierte Lernangebote zu entwickeln und die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung herzustellen. Dem Berufskolleg ist dazu ein Höchstmaß an organisatorischer Flexibilität und Selbstgestaltungsverantwortung zu eröffnen.

Zur Umsetzung bedarf es der teilweisen Aufhebung, Änderung bzw. Neufassung von Vorschriften im Schulverwaltungsgesetz.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 02.05.1997/Ausgegeben: 06.05.1997

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

D Kosten

Im Rahmen des mittelfristigen Konzeptes zur Sicherung und Finanzierung der Unterrichtsversorgung ist Kostenneutralität sichergestellt. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer an Kollegschulen wird der höheren Pflichtstundenzahl der Lehrer an den berufsbildenden Schulen angeglichen. Weder durch die Überführung der bestehenden Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in das Berufskolleg noch durch den Zusammenführungsprozeß entsteht ein Stellenmehrbedarf. Lediglich durch den in der Landtagsdrucksache 12/1064 geforderten neuen Bildungsgang, mit dem Absolventen des dualen Systems das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht werden soll, verlängert sich in einem kleinen Teilbereich die Schulverweildauer, so daß durch entsprechende Nachfrage künftig Kosten entstehen können, die aber auch bei Inanspruchnahme eines anderen Bildungsganges des Systems entstehen würden. Der durch diese zusätzliche Bildungsoption möglicherweise entstehende Stellenmehrbedarf kann im Rahmen des dem Schulbereich insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenvolumens gedeckt werden. Die bundesweite Anerkennung dieses neuen Bildungsgangs bedarf noch der Abstimmung in der KMK. In der Kultusministerkonferenz ist allerdings noch keine endgültige Entscheidung darüber gefallen, ob auf diesem Wege eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife erworben wird.

Durch die Zusammenführung werden - wie bereits bei der Umwandlung von berufsbildenden Schulen in Kollegschulen - keine zwangsweisen zusätzlichen Schulträgerkosten entstehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Eine Änderung des Verfahrens zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen ist mit der Zusammenführung nicht verbunden. Die kommunale Mitverantwortung bei der Gestaltung des regionalen Bildungsangebotes ist daher nicht tangiert.

Das Verhältnis Pflichtschulen/Angebotsschulen bleibt durch die Gesetzesreform ebenfalls unberührt, so daß den Kommunen keine zwangsweisen Kosten entstehen.

Durch die in der Berufsschule (Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis) künftig vorgesehene Möglichkeit, den Hauptschulabschluß erwerben zu können, ist eine Entlastung bei vergleichbaren Bildungsgängen in Abendrealschulen und Volkshochschulen zu erwarten, wodurch die Kommunen finanziell entlastet werden.

G Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und auf die Volkswirtschaft im allgemeinen

Die Qualitätssteigerung der beruflichen Ausbildung erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, vergrößert die Arbeitsmarktchancen der Absolventen und stärkt dadurch die Volkswirtschaft insgesamt.

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (GV. NW. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Sekundarstufe II umfaßt das Berufskolleg sowie die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule."

2. § 4 a erhält folgende Fassung:

"§ 4 a
Besondere Einrichtungen des Schulwesens

Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium, das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) und die Fachschule."

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 b wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) In § 4 b Abs. 2 (neu) werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" ersetzt durch die Wörter "Absatz 1"

Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985

§ 4

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule und die Fachoberschule sowie die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.

§ 4 a

Besondere Einrichtungen des Schulwesens

Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium und das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), die Fachschule und die Höhere Fachschule.

§ 4 b

Schulversuche

(1) Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Inhalte und Formen können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen zugelassen werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Es werden insbesondere Schulversuche mit Kollegschulen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen studien- und berufsbezogene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

(3) Der Kultusminister kann bei der Genehmigung von Schulversuchen von dem Aufbau und der Gliederung des Schulwesens, den Vorschriften über die Schulleitung und den Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

§ 4 d

Berufsaufbauschule

4. Die §§ 4 d und 4 f werden gestrichen; § 4 e wird § 4 d.

(1) Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zur Fachoberschulreife.

(2) Der Besuch der Berufsaufbauschule setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte berufliche Tätigkeit voraus.

(3) Der Besuch der Berufsaufbauschule dauert ein- bis ein- und ein-half Jahre. Das erste halbe Jahr kann auch in Form eines zweijährigen Teilzeitunterrichts geführt und vor Abschluß der Berufsausbildung neben der Berufsschule besucht werden.

§ 4 f

Berufsfachschule

(1) Berufsfachschulen sind die Berufsfachschulen für Technik, die Berufsfachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, die Berufsfachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft, die Berufsfachschulen für Sozial- und Gesundheitswesen, die Berufsfachschulen für Gestaltung und die Berufsfachschulen für Agrarwirtschaft.

(2) In der einjährigen Berufsfachschule, deren Besuch den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - voraussetzt, und in der zweijährigen Berufsfachschule, deren Besuch den Hauptschulabschluß voraussetzt, erwirbt der Schüler den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - und eine berufliche Grundbildung.

(3) In der zweijährigen höheren Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - voraussetzt, erfüllt der Schüler die schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife und erwirbt berufliche Kenntnisse; bei Nachweis eines außerschulischen, von der Schulaufsichtsbehörde bestätigten Praktikums (gelenktes Praktikum) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird dem Schüler die Fachhochschulreife zuerkannt.

(4) In der dreijährigen höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, deren Besuch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraussetzt, erwirbt der Schüler die allgemeine Hochschulreife und berufliche Kenntnisse.

(5) In der dreijährigen höheren Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - voraussetzt, erwirbt der Schüler die Fachhochschulreife und einen Berufsabschluß nach Landesrecht.

(6) Der Kultusminister kann zulassen, daß an Berufsfachschulen darüber hinaus Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(7) Der Besuch der Berufsfachschule setzt keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit voraus. Die Berufsfachschule ist eine Vollzeitschule; der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt.

§ 4 e

Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Der Unterricht der Klassen 5 und 6 wird in der Regel im Klassenverband, der Unterricht der Klassen 7 bis 10 wird im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schüler gebildet werden.

(3) Die Sekundarstufe II der Gesamtschule wird in der Regel als gymnasiale Oberstufe geführt.

(4) Die Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

5. Nach § 4 d (neu) wird folgender § 4 e (neu) eingefügt:

"§ 4 e Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfaßt die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Grund- und Fachbildung, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II; die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt.

(4) Die Berufsschule umfaßt folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln und zu einem dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klas-

se 10 - gleichwertigen Abschluß führen sowie den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - oder in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 7 Nr. 1 den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen; die Berufsausbildung kann auch mit dem Erwerb der Fachhochschulreife zu einem drei- oder dreieinhalbjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgang oder mit Zusatzqualifikationen verbunden werden.

2. Einjährige vollzeitschulische Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertigen Abschluß führen sowie den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - ermöglichen.
4. Teilzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

(5) Die Berufsfachschule umfaßt folgende Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung vermitteln und in den zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb

des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - ermöglichen.

2. Zweijährige und dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder in dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.
3. Zweijährige und dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluß nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife -, der Fachhochschulreife oder in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann zulassen, daß neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(6) Das Berufsgrundschuljahr gemäß Absatz 4 Nr. 3 und das zweite Jahr des zweijährigen Bildungsganges der Berufsfachschule gemäß Absatz 5 Nr. 1 können zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefaßt werden.

(7) Die Fachoberschule umfaßt folgende Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.
2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluß und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden.

(8) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "andere berufsbildende Schulen" durch die Wörter "andere berufsbildende Bildungsgänge" ersetzt.

§ 10

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände
als Schulträger

(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

Artikel 2

Umwandlung von Bildungsgängen, Bezeichnung der Schulen

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes führen alle öffentlichen und als Ersatzschulen genehmigten privaten berufsbildenden Schulen und Kollegschulen die Bezeichnung Berufskolleg. § 7 SchVG bleibt unberührt. Schulen mit der Bezeichnung Höhere Fachschule können diese neben der Bezeichnung Berufskolleg fortführen.

2. Die bisherigen Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen und an Kollegschulen werden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in einem gestuften Übergangszeitraum in Bildungsgänge nach § 4 e SchVG umgewandelt. Die Umwandlung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein. Bis dahin gelten die für die bisherigen Bildungsgänge erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiter.

Artikel 3

Amtszeit der Personalräte und Personalkommission

Die Amtszeit der Personalräte der Lehrerinnen und Lehrer an Kollegschulen und Berufsbildenden Schulen endet am 31.07.1998. Zum 01.08.1998 werden bei den zuständigen Dienststellen Personalkommissionen für Lehrerinnen und Lehrer am Berufskolleg nach Maßgabe des § 44 LPVG NW gebildet.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.



Begründung

A Allgemeine Begründung

Die vorgesehenen Änderungen im Schulverwaltungsgesetz beenden den Kollegschulversuch und führen die bisherigen Bildungsgänge der Kollegschulen und der berufsbildenden Schulen des Regelsystems im Berufskolleg zusammen. Hierbei werden die Bildungsgänge der Berufsschule (mit Fachklassen des dualen Systems als Kern sowie dem Berufsgrundschuljahr, der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und den Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis) und die vollzeitschulischen Bildungsgänge der beruflichen Sekundarstufe II nach Abschlußebenen zusammengefaßt. Die weiterführenden Bildungsgänge der Fachschulen werden Bestandteile des Berufskollegs, um eine engere Verzahnung von beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung zu eröffnen.

Strukturell steht die Ordnung des Berufskollegs nach Bildungsgängen im Vordergrund. Wegen bundesrechtlicher Vorgaben (Berufsschule) bzw. wegen bestehender bundesweiter Vereinbarungen durch die KMK ist die Zuordnung der Bildungsgänge zu den bundesweit eingeführten Schulformen notwendig. Die Berufsfeldgliederung bleibt erhalten. Die Übernahme der Lernbereichsstrukturen des Kollegschulversuches ist im Gesetz angelegt und wird konkret in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ausgestaltet werden. Eine ergänzende Gliederung nach Schwerpunkten kann auf Rechtsverordnungsebene zugelassen werden.

Das Berufskolleg soll als eigenständige Bildungseinrichtung neben der gymnasialen Oberstufe installiert werden, in der die beruflichen Qualifizierungen und Abschlüsse entweder doppeltqualifizierend zusammen mit den allgemeinbildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I und II oder für sich allein erworben werden können.

Hierdurch wird die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung unter Beachtung des eigenständigen Wertes der beruflichen Bildung realisiert: In allen Bildungsgängen sollen die beruflichen Qualifizierungen bzw. die Berufsabschlüsse den Schwerpunkt bilden. Allen Schülerinnen und Schülern soll eine berufliche Qualifikation vermittelt werden, zu der - differenzierend nach den jeweiligen Eingangs- und Lernbefähigungen - die unterschiedlichen allgemeinbildenden Abschlüsse hinzutreten können. Durch den Gesetzentwurf wird eröffnet, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die beruflichen Abschlüsse Abschlußbedingungen vorzusehen, die zur Vergabe einer eigenständigen beruflichen Qualifizierung führen, auch wenn der allgemeinbildende Abschluß verfehlt wird. Die gesetzlichen Regelungen für die jeweiligen Bildungsgänge sind bewußt offen angelegt, um darüber hinaus je nach bundesweiter Entwicklung die allgemeinbildenden Abschlüsse entweder durch Vermittlung zusätzlicher allgemeinbildender Inhalte oder durch eine Gleichsetzung zu ermöglichen.

Als neuer Bildungsgang soll für die Absolventinnen und Absolventen des dualen Systems der Berufsschule in der Fachoberschule ein zweijähriger Bildungsgang mit einer zusätzlichen Klasse 13 eingeführt werden, der ihnen nach Abschluß der Berufsausbildung den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht. Hierdurch wird eine bisher bestehende Lücke in der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung geschlossen. In der Kultusministerkonferenz ist allerdings noch keine endgültige Entscheidung darüber gefallen, ob auf diesem Wege eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife erworben wird.

Zusätzliche und bisher nicht bestehende Abschlußmöglichkeiten sollen für Lernschwächere geschaffen werden, indem ihnen bereits in der Vorklasse bzw. in den Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis der Erwerb des Hauptschulabschlusses eröffnet wird.

B Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 SchVG)

Redaktionelle Bereinigung

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 a SchVG)

Streichung der Höheren Fachschule

Die Struktur der Höheren Fachschule ist bislang ungeklärt und es ist nicht beabsichtigt, Bildungsgänge dieser Art einzubeziehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 b Abs. 2 SchVG)

Beendigung des Kollegs Schulversuches

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 4 d und 4 f SchVG)

Die Berufsaufbauschule ist gegenstandslos geworden. Die Berufsfachschule geht im Berufskolleg auf. Die Vorschriften sind daher aufzuheben.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 e SchVG)

Der neugefaßte § 4 e enthält den Kern der Neuregelungen.

Mit Absatz 1 werden die Schulformen des Regelsystems im Berufskolleg zusammengefaßt. Die Einbeziehung der Bildungsgänge der Kollegschule erfolgt durch Zuordnung zu den jeweiligen Nummern der Absätze 4 bis 7. Sie werden durch Absatz 1 nicht erfaßt, da sie nach der bisherigen Legaldefinition des § 4 b Absatz 2 schulformunabhängig waren.

Bildungsgänge der Fachschulen werden mit der Einbeziehung in das Berufskolleg ein Bestandteil der Schule.

Die herausgehobene Stellung der Berufsschule wird durch Satz 2 betont.

Absatz 2 umschreibt die bildungspolitische Zielrichtung des Berufskollegs und die im Berufskolleg neben den Berufsabschlüssen zu erwerbende berufliche Qualifizierung. Hierdurch wird die bisher in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestehende Begriffsvielfalt beruflicher Qualifizierungsmöglichkeiten zurückgeführt auf drei klar voneinander abzugrenzende Bereiche: berufliche Kenntnisse (Qualifizierung im Hinblick auf berufliche Tätigkeit, die von der Arbeitswelt anerkannt ist, aber keine durch Rechtsvorschriften in irgendeiner Weise geregelte Weiterverwertbarkeit beinhaltet), berufliche Grund- und Fachbildung (Qualifizierung, die im Hinblick auf eine berufliche Erstausbildung zu Anrechenbarkeiten oder zu Abschlüssen führt), berufliche Weiterbildung (Qualifizierung, die zu anerkannten Weiterbildungsabschlüssen führt).

Die berufliche Weiterbildung ist akzeptierte Aufgabe der Fachschulen. Eine Ausweitung ist damit nicht intendiert. Dies wird gesetzestechnisch dadurch klargestellt, daß der Begriff "berufliche Weiterbildung" in § 4 e nur noch in dem die Fachschulen regelnden Absatz 8 Verwendung findet.

Absatz 3 legt in Satz 1 die unterhalb des Bildungsgangbegriffes vorgesehenen weiteren inhaltlichen Gliederungselemente des Berufskollegs fest. Satz 2 stellt das Fachklassenprinzip der Berufsschule heraus, eröffnet aber gleichzeitig durch Gestattung der Kursbildung weitere Differenzierungsmöglichkeiten und setzt damit zugleich in Verbindung mit dem fortgeltenden § 4 b auch ein Signal für größtmögliche organisatorische Flexibilität und Selbstgestaltungsverantwortung der Berufskollegs.

Absatz 4 beschreibt die vier unterschiedlichen Bildungsgänge der Berufsschule, wobei durch die gewählte Reihenfolge noch einmal die Aufrechterhaltung des Fachklassenprinzips akzentuiert wird.

Die in der Berufsschule gewollte Differenzierung macht Ziffer 1 besonders deutlich: Während ein dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertiger Abschluß allen erfolgreichen Absolventen der Fachklassen zuerkannt wird, werden zusätzlich auch höhere Abschlüsse (Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -, Fachhochschulreife) ermöglicht. Die Eingangsvoraussetzungen und Abschlußbedingungen im Detail und weitere Differenzierungsmöglichkeiten, wie Stützkurse und Zusatzqualifikationen, bleiben der/den Ausbildungs- und Prüfungsordnung(en) nach § 26 b vorbehalten.

Die Zuerkennung eines dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertigen Abschlusses geht über die geltende Rechtslage hinaus, ist als ein eindeutiges Signal der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung zu verstehen und für Absolventen, die einen Berufsabschluß im dualen System erwerben, auch fachlich gerechtfertigt.

Für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule werden zwei Wege angeboten. Der erste Weg ist der doppeltqualifizierende Bildungsgang, die Alternative ist die Kombination von Fachklasse mit der Fachoberschule Klasse 12 B in Teilzeit. Für die Doppelung der Wege sind folgende Gründe maßgebend: Zum einen ist der Bildungsgang des Kollegschulsystems in der KMK nur mit seinem Versuchsstatus anerkannt, so daß die endgültige Festlegung des Status noch aussteht. Zum anderen setzt der doppeltqualifizierende Weg mit den vorgesehenen 12 + 2 Wochenstunden voraus, daß Berufsschule und Ausbildungsbetriebe gut kooperieren, während der parallele Besuch der FOS 12 B Teilzeit außerhalb der Anwesenheitszeiten im Ausbildungsbetrieb stattfindet und diese nicht berührt. Im übrigen erscheint dieser Weg aber auch - vor allem im ländlichen Raum - erforderlich, weil hier, anders als bei dem doppeltqualifizierenden Bildungsgang, bei dem die Lerninhalte stärker miteinander verzahnt sind, fachklassen- und häufig sogar berufsfeldübergreifend die Fachhochschulreife vermittelt werden kann. Kleinere Schulsysteme werden für den doppeltqualifizierenden Bildungsgang vermutlich nicht genügend Schüler für vertretbare Klassengrößen haben.

Auch in Ziffer 3 wird, ebenfalls abweichend von der geltenden Rechtslage, allen Absolventen des Berufsgrundschuljahres ein dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertiger Abschluß als konsequente Umsetzung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung zuerkannt.

Durch die Ziffern 2 und 4 wird den Lernschwächeren in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen bei erfolgreichem Durchlaufen des Bildungsganges der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses eröffnet. Hierfür sind die bisherigen Studententafeln zu modifizieren. Die konkreten Abschlußbedingungen werden in der/den Ausbildungs- und Prüfungsordnung(en) nach § 26 b festgelegt.

Absatz 5 führt die einfach- und doppeltqualifizierenden vollzeitschulischen Bildungsgänge des Regelsystems und der Kollegschule zusammen. Ziffer 1 Satz 1 erfaßt auch die bisher nur durch Erlaß geregelten einjährigen Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife.

Mit der Festlegung des doppeltqualifizierenden Bildungsganges Berufsabschluß nach Landesrecht und allgemeine Hochschulreife von vier auf mindestens drei Jahre in Ziffer 3 wird dem am 28.02.1997 getroffenen KMK-Beschluß Rechnung getragen, wenn in diesem Zusammenhang 118 Wochenstunden nachgewiesen werden.

Satz 2 stellt klar, daß Voraussetzung für den Eintritt in dreijährige Bildungsgänge, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist. Der Satz 3 übernimmt die alte Regelung des § 4 f Absatz 6. Die Möglichkeit, Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse zuzulassen, soll als flexible Gestaltungsmöglichkeit für künftige Entwicklungen beibehalten werden. Der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums gilt nicht für die Einrichtung des konkreten Lehrganges an der einzelnen Schule, sondern für die strukturelle Einführung. Insoweit liegt dieser Vorbehalt auf der gleichen Linie wie § 4 b (Schulversuche) und ist zur sachgerechten Aufgabenerfüllung als oberste Schulaufsichtsbehörde unverzichtbar.

Absatz 6 ermöglicht es, das Berufsgrundschuljahr in den zweijährigen Bildungsgang der Berufsfachschule einzubinden. Insoweit ist die Beibehaltung eines in der Kollegschule erprobten, bewährten Konzeptes vorgesehen. Die bisherige Regelform, Einstieg in das zweite Jahr der Berufsfachschule für erfolgreiche Absolventen des Berufsgrundschuljahres, bleibt unberührt, so daß die Schulen je nach Schüleraufkommen und -interessen einen erheblichen Gestaltungsspielraum erhalten.

Absatz 7 sieht eine Fachoberschule vor, die Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung beim Einstieg in die Klasse 12 in einem Jahr zur Fachhochschulreife, in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führt. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluß und Fachhochschulreife können unmittelbar in die Oberstufe (Klasse 13) eintreten. In der Kultusministerkonferenz ist allerdings noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob auf diesem Wege eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife erworben wird.

Die vorgesehene Neustrukturierung nimmt Bezug auf die Initiative einiger Länder zur Einführung einer Berufsoberschule. Statt in einer gesonderten Schulform (Berufsoberschule) soll in Nordrhein-Westfalen für Schülerinnen und Schüler mit der Eingangsqualifikation Berufsausbildung-FOR/FHR ein vergleichbarer Qualifikationserwerb im Rahmen einer erweiterten Fachoberschule ermöglicht werden. Die für das nordrhein-westfälische Berufskolleg in der Fachoberschule vorgesehene Lösung ist in die KMK-Vereinbarung zur Berufsoberschule und parallel in die Vereinbarung zur Fachoberschule einzubeziehen. Die entsprechende Vorlage liegt dem Plenum der KMK vor. Die KMK hat verabredet, das Thema im breiten Kontext des Themas "Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung" weiter zu beraten.

Die Nennung der Fachschulen in einem eigenen Absatz 8 innerhalb der Regelungen des Berufskollegs soll verdeutlichen, daß sie nicht lediglich ein Anhängsel, sondern Bestandteil des Berufskollegs werden sollen. Im übrigen bleibt die Rechtslage für die Fachschulen unverändert.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG)

Redaktionelle Bereinigung

7. Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Führung der Bezeichnung Berufskolleg läßt die nach § 7 SchVG für alle Schulen bestehende Verpflichtung unberührt, neben der neuen Bezeichnung auch die jeweilige Schulform und Schulstufe anzugeben. Dies gilt auch für Schulen, die nur einen Bildungsgang anbieten. Mit der Streichung der Höheren Fachschule aus dem Gesetz (vgl. Art. 1 Nr. 2) soll den Schulen, die traditionell diese Bezeichnung führen, erlaubt werden, sie weiterzuführen (Höhere Fachschule für Augenoptik, Höhere Fachschule für Sozialarbeit).

8. Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Umwandlung der Bildungsgänge nach § 4 e SchVG setzt den Erlass neuer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen voraus. Bis dahin gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiter.

9. Zu Artikel 3

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage war die unmittelbare Anwendung des § 44 LPVG NW auf den Sachverhalt der Zusammenführung von Kollegschaften und Berufsbildenden Schulen nicht möglich. Die Einrichtung von Personalkommissionen soll durch eine Regelung im Gesetz selbst erfolgen.